

Gelehrte Worte,
mit Ausnahme
der Tage nach den
Gau- und Fest-
tagen. Preis wö-
chentlich 1 Sgr. 8 Pf.,
in Posten 2 Sgr.,
monatlich 7 Sgr.
8 Pf. mit Posten.
5 Sgr. 6 Pf.

Wortej. 22 Sgr.
8 Pf. in Posten
25 Sgr. 6 Pf.
D. Abzug. Fr.
ja bei allen Post-
anstalten des Landes
25 Sgr.; b. Ausl.
12 Pf. 6 Sgr.
Inser. b. gesetzl.
Postzettel 2 Sgr.

Volk's Zeitung

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N° 249.

Berlin, Donnerstag, den 23. Oktober.

1856.

Die Schwalbe und ihr Schwarm.

Eine Schwalbe macht bekanntlich noch keinen Sommer; man kann sich indessen schon immer darauf verlassen, daß der einen Schwalbe die übrigen Schwestern folgen, und darf es daher als ein Zeichen ansehen, daß der Sommer auch im Anzuge sei.

Man kann ganz dasselbe auch von anderen und entgegengesetzten Dingen behaupten. Eine reaktionäre Maßregel macht noch keine Thrannei und Barbarei; allein diese Schwalbe ist auch immer das Signal für Ankunft weiterer Genossen und die Thrannei und Barbarei bleibt nicht aus.

Eine Schwalbe der wiederlehrenden königlichen Autorität in Spanien kam Narvaez von den Fluren des glücklich gemachten Frankreichs herbei in die glücklich zu machende Heimat. Daß hierbei ein bisschen Verfassung abgethan wird, das ist eine Kleinigkeit und schafft noch keinen Hochsommer der Reaktion; allein mit ihm kam noch vieles Andere herbei und vollendet den schönen Sieg bis zum Ideal all Derer, die unersättlich in Errungenschaften dieser Art sind. —

Unsere Sorge soll es nicht sein, ob eine Handvoll Verfassungs-Barattasen nicht oder weniger in dem glücklichen Spanien reviviert oder oktohirt werden. Wir lassen uns auch keine grauen Haare mehr wachsen über die Frage, ob man mit oder ohne sogenannte Volksvertretung das Glücksregiment verwirklichen wird. Es interessirt uns nur eine Kleinigkeit, ein Nebeding, eine weniger in die Augen fallende Schwalbe, die charakteristischer für Barbarei und Thrannei ist, als sonstige staatsrettende Maßregeln, die viel von sich sprechen machen.

Die Schwalbe, die uns interessirt, heißt: Konkordat. Man muß es nämlich wissen, daß zwischen Konkordat und Konkordat ein großer Unterschied ist. Das Konkordat mit Oestreich und das Konkordat mit Spanien sind hinsichtlich verschieden. Das österreichische Konkordat mit allem, was dran und dran hängt, ist im Vergleich mit dem spanischen ein wahrhaftes Muster der Duldsamkeit; sie verhalten sich zu einander etwa wie die berühmten Grundrechte der deutschen Nationalversammlung zu den Verfassungs-Garantien des deutschen Bundestages.

Wer sich einbildet, daß die römische Kurie nicht den weltlichen Konstanten Rechnung trägt, ist im großen Irrthum. Keine Religion der Welt hat so dehbare Formen für ihre Pflichten und ihre Forderungen, als die Roms.

Wo sie wenig Zugeständnisse erhalten kann, stellt sie mäßige Forderungen und deckt das Mehr mit milder Durchdringung ab; wo sie viel zu erlangen vermag, hält sie es für Pflicht, weniger duldsam zu sein; wo sie Alles erhalten kann, da offenbart sie das ganze Maß ihrer Ansprüche.

Der Grundsatz: „Wie man beichtet, wird man absolvirt“, stellt jedem Einzelnen anheim, sich von seinem Gewissen so viel reinigen zu lassen, als er zur Rechtfertigung darüber, und stellt es auch den Staaten anheim, so die Stufen der Rechtgläubigkeit zu erklimmen, als sie eben zu erreichen Kraft bezeugen. Die Heilmittel der Staaten sind wohl abgemessen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Ein Konkordat, das Oestreich selig macht, ist für Spanien eine zu schwache Seelen-Medizin. Das österreichische Konkordat ist ein Bild milden Zugeständnisses, das spanische ein Abbild vollblütiger Ansprüche.

Da das spanische Konkordat von 1851 mit dem Eintragen der Einen Schwalbe Narvaez aus dem Winterschlaf der Irreligion Spaniens plötzlich wieder erwacht ist, so ist es gut, an dessen Charakter zu erinnern, und ist es interessant zu beobachten, wie es ganz anderen Charakters ist, als das österreichische.

In Oestreich ist es zwar nach dem neuesten Ausspruch eines Kirchenbriefes ratschläglich, „tagendhaft und rechtsschaffen“ zu sein ohne den Glauben der alleinseligmachenden Kirche; allein das Dasein solcher, die diesen Glauben nicht haben, gilt keineswegs als unerträgliches Vergehen, das man aus dem Wege räumen müsse. Das österreichische Konkordat duldet wenigstens die Existenz der Protestanten, indem es deren Dasein ignorirt. Ja, es ist sehr beachtenswerth, daß selbst unter Umständen, wo diese Existenz nicht völlig unbeachtet bleiben könnte, z. B. in der Beerdigungsfrage, die römische Kurie sogar so weit in der Milde ihrer Auffassung ging, daß sie die Gemeinsamkeit nur bannte bei den Toten; dagegen den Lebenden gegenüber jene Milde den Geistlichen anempfahl, welche die Kirche gebiete, vornehmlich in Oestreich gebiete.

In Spanien ist es anders. Das Konkordat von 1851 sieht für Spaniens volle Seligkeit einen andern Preis fest. Nach diesem Vertrage ist die protestantische Religion in Spanien überhaupt nicht geduldet. —

Ein Spanier darf kein Protestant sein. Wer es ist, ein spanischer Untertan zu dieser Religion, so verfällt er der Strafe der Behörde, die zum mindesten ihn aus dem Landes zu bannen hat. Ein Fremder, der dieses Glaubens ist, ist weder berechtigt, sich einen Gottesdienst einzurichten,